

## Organisation und allgemeine Verwaltung.

### Arbeitszeit Ostern 1941.

— VA I 233 vom 31. 3. 1941 —.

Der Dienst zu Ostern 1941 regelt sich nach § 7 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 26. 8. 1938 — IVA I 1518/38 — (D.N. S. 563) — Anlage 12 GDNSt.

—, nach der lediglich am Sonnabend, dem 12. April 1941, dienstfrei ist.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1941 S. 246.

## Personalverwaltung.

### Schriftstellerische Arbeit und Vortragstätigkeit der Dienstangehörigen des Reichsnährstandes.

— VA II 170 vom 3. 4. 1941 —.

Nachstehend gebe ich die Grundsätze für die schriftstellerische Arbeit und Vortragstätigkeit der Dienstangehörigen des RNSt. bekannt. Ich setze voraus, daß die Zahlung von Honoraren aus Mitteln des RNSt., des Reiches und der Länder nur in Sonderfällen erfolgt. Übertriebene Anforderungen sind nötigenfalls dadurch abzulehnen, daß der Antragsteller mit der Arbeit dienstlich beauftragt wird.

Von einer weiteren Veröffentlichung der Anordnung ist abzusehen.

#### A. Grundsätzliches:

Die umfangreiche Aufklärungsarbeit, die der RNSt. im Landvolk und darüber hinaus im ganzen Volk zu leisten hat, ist nur unter stärkstem Einsatz der Presse, des Schrifttums, des Rundfunks und des Vortragswesens zu bewältigen. Zur Mitarbeit bei diesen Einrichtungen ist daher jeder Dienstangehörige des RNSt. auf Anforderung verpflichtet. Diese Anforderung erfolgt grundsätzlich durch die IVC, an die auch die Wünsche der Dienststellen des RNSt. und seiner Zusammenschlüsse zu richten sind. Ein Mitarbeiter kann eine Arbeit auch von sich aus bei der IVC anregen, die bei ihm wiederum die Arbeit anfordern kann.

Über diese Mitarbeit wird im einzelnen folgendes angeordnet:

#### B. Genehmigung:

##### I. Schriftstellerische Tätigkeit:

- a) Jedes Erzeugnis schriftstellerischer Tätigkeit (Aufsätze, Berichte, Broschüren, Bücher usw.), das ein Aufgabengebiet des RNSt. behandelt, darf nur mit Genehmigung der IVC veröffentlicht werden.

Das gilt sowohl für die Arbeiten, die mit Namen und Dienstbezeichnung des Verfassers oder ohne dieselben oder unter einem Decknamen erscheinen sollen.

Veröffentlichungen nicht grundsätzlicher Art und solche, die keine neuartigen Auffassungen enthalten, genehmigt für den Bereich einer RBSch. der RBF., für den Bereich einer LBSch. der LBF. (IVC). Ausgenommen hiervon sind Bücher und Broschüren. Die Genehmigung für die Herausgabe von Broschüren erteilt der LBF. (IVC), sofern sie mehrere LBSch. betreffen, der RBF. (IVC). Bücher bedürfen in jedem Falle vor ihrer

Drucklegung der Genehmigung des RBF. (IVC).

- b) Schriftstellerische Arbeiten, die auf Anforderung der IVC entstehen, kann der Verfasser im Dienst anfertigen. Schriftstellerische Arbeiten, die ohne Anforderung der IVC geschrieben werden, sind außerhalb der Dienstzeit anzufertigen.

- c) Derjenige, an den die Anforderung gerichtet ist, hat seinem dienstlichen Vorgesetzten von der Heranziehung zur schriftstellerischen Mitarbeit in jedem Einzelfall unverzüglich Kenntnis zu geben.

Das Manuskript ist dem Vorgesetzten auf dessen Verlangen vor Weitergabe an die IVC zur fachlichen Genehmigung vorzulegen.

- d) Für alle Dienstangehörigen des RNSt. ist der unmittelbare Verkehr mit der Presse (einschließlich der Fachpresse), soweit er ein Aufgabengebiet des RNSt. betrifft, untersagt. Ausgenommen sind Veröffentlichungen nicht grundsätzlicher Art im Rahmen der Arbeit einer RBSch. Die Weitergabe aller sonstigen Unterlagen an die Presse geschieht nur durch die IVC.

- e) Die Entscheidung über Form, Zeit und Ort des Erscheinens schriftstellerischer Arbeiten obliegt der IVC bzw. dem RBF.

##### II. Vortrags- und Rundfunkarbeiten:

- a) Jede Vortragstätigkeit über Aufgaben des RNSt. darf nur von Rednern ausgeübt werden, die im Besitz eines Ausweises für Redner des RNSt. sind.

- b) Da der gesamte Rednereinsatz durch die IVC gesteuert werden muß, haben Vorträge, welche die IVC anfordert, den Vorrang vor anderen Vortragsanforderungen.

- c) Vorträge außerhalb des RNSt. dürfen, soweit sie Aufgabengebiete des RNSt. betreffen, von Dienstangehörigen des RNSt. nur mit Genehmigung der IVC gehalten werden.

- d) Der dienstliche Vorgesetzte ist unverzüglich von der ergangenen Anforderung oder der beabsichtigten Übernahme eines Vortrags in Kenntnis zu setzen.

- e) Wenn der Vorgesetzte oder die IVC es verlangen, ist bei besonders wichtigen Vorträgen das Manuskript vor Halten des Vortrages zur Genehmigung vorzulegen.

- f) Vorträge, die innerhalb des RNSt. gehalten werden, kann der Redner im Dienst an-